

## §. 4.

Vertheilung in  
Klassen und  
hiernach je  
jährlicher Bei-  
trag.

Die Anstalt theilt sich in drei nach Beitrag und diesem entsprechender Pension verschiedene Klassen ab. Die Beiträge  
in der ersten Klasse sind jährlich 3 Fl. 30 Kr. oder 2 Rthlr.  
= = zweiten „ „ = 10 „ 30 = oder 6 Rthlr.  
= = dritten „ „ = 31 „ 30 = oder 18 Rthlr.

In Fällen, wo das Alter des Mannes dasjenige der Ehefrau um mehr als volle fünf Jahre übersteigt, ist zu dem jährlichen Beitrage noch ein jährlicher Zuschlag, der in einem Sechstheil des jährlichen Beitrags besteht, zu zahlen, folglich

in der ersten Klasse 35 Kr. oder 10 Egl.  
= = zweiten „ 1 Fl. 45 Kr. oder 1 Rthlr.  
= = dritten „ 5 Fl. 15 Kr. oder 3 Rthlr.

Diese Zuschlags-Summe erhöht sich für jede volle fünf Jahre, um welche das Alter des Mannes dasjenige der Ehefrau noch weiter übersteigt, jedesmal um ein Sechstheil, so daß, wenn z. B. der Mann volle 20 Jahre älter als die Frau sein sollte, der Jahresbeitrag sich erhöht:

in der ersten Klasse auf 5 Fl. 50 Kr. oder 3 Rthlr. 10 Egl.  
= = zweiten „ = 17 „ 30 = oder 10 Rthlr. — =  
= = dritten „ = 52 „ 30 = oder 30 Rthlr. — =

Diese Erhöhung des Beitrags hört jedoch auf, wenn die Frau vor ihrem Gatten stirbt oder nach Maßgabe der §§. 14. und 15. das Pensionsrecht verliert und aus der durch Tod oder Scheidung getrennten Ehe keine pensionsberechtigten Kinder mehr vorhanden sind.

Bei Berechnung der Altersverschiedenheit der Ehegatten, um hiernach die Zuschlags-Summen zu bestimmen, ist übrigens hinsichtlich des Mannes nicht auf den Zeitpunkt der Verheirathung, sondern auf den des Beitritts zur Pensions-Anstalt resp. des Uebertritts in eine höhere Klasse (§. 7.) zu sehen, so daß z. B. ein Mann, welcher zwar erst in seinem vierzigsten Lebensjahre eine Frau von nur 20 Jahren heirathet, aber schon in seinem 24sten Lebensjahre unter die Mitglieder der Pensions-Anstalt aufgenommen worden ist, nur den gewöhnlichen Beitrag der Klasse, welcher er angehört, fort zu entrichten hat.

Die Entrichtung der Beiträge unter Einzurechnung der Zuschlagsgelder hat in halbjährlicher Vorausbezahlung zu erfolgen, und beginnt für jedes Mitglied mit dem auf seinen Eintritt zunächst folgenden Monat Januar resp. Juli,